

An
Landesinnungen Bau
Verteiler Bauindustrie
Fachvertretungen Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht
AS Rechts- und Versicherungsfragen
AS Arbeitssicherheit
Sonderverteiler Coronavirus Q4/20

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
RR/CW/MS

Datum
22.11.2021

RUNDSCHREIBEN Nr. 38

5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute um Mitternacht ist die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ([5. COVID-19-NotMV, BGBl II 2021/475](#)) in Kraft getreten. Diese ersetzt formal die bisherige 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ([siehe Rundschreiben Nr. 37/2021 vom 16.11.2021](#)) und wird laut Ankündigung der Bundesregierung bis 12.12.2021 in Kraft bleiben.

Ausgangsbeschränkungen und Mindestabstand

Die neue Notmaßnahmenverordnung verfügt weitreichende Ausgangsbeschränkungen für alle Personen („Lockdown“, unter anderem für große Teile des Einzelhandels, Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Freizeiteinrichtungen und Kultureinrichtungen).

In der Notmaßnahmenverordnung ist auch wieder ein genereller Mindestabstand von zwei Metern zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, vorgesehen. Im Gegensatz zu früheren Regelungen wurde jedoch auf eine verpflichtende Vorgabe verzichtet, sondern lediglich eine „Achtsamkeitsregel“ formuliert (§ 2 Abs 8, „...*ist darauf zu achten, dass...*“). Dementsprechend wurde auch in der rechtlichen Begründung zur neuen Verordnung (siehe Beilage) zum Ausdruck gebracht, dass es sich hierbei nur um eine „*fachlich empfohlene Maßnahme*“ handelt, an die per se keine Strafsanktion geknüpft ist.

Ort der beruflichen Tätigkeit

Grundsätzlich ist die berufliche Tätigkeit ohne Kundenkontakt vom „Lockdown“ nicht unmittelbar betroffen. Gemäß § 3 Abs 1 Z 4 ist „*das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs*“ für „*berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist*“ erlaubt. Ungeachtet dessen gilt jedoch, dass „*die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einvernehmen finden.*“ (§ 8 Abs 1).

Für das Betreten von und das Verweilen an Arbeitsorten gilt weiterhin, dass Personen über einen 3G-Nachweis verfügen müssen, wenn physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können (§ 8 Abs 2; [siehe Rundschreiben Nr. 35/2021 vom 22.10.2021](#)).

Maskenpflicht bei beruflichen Tätigkeiten

Verschärfend ist mit dieser Verordnung hinzugekommen, dass an allen Arbeitsorten eine FFP2-Maske zu tragen ist, „...sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams“ (§ 8 Abs 3).

Betreffend „feste Teams“ verweisen wir auf die Ausführungen im letzten Absatz unseres [Rundschreibens Nr. 37/2021 vom 16.11.2021](#). Laut der rechtlichen Begründung zur Verordnung kommt als organisatorische Schutzmaßnahme insbesondere auch ein 2G-Nachweis aller anwesenden Personen (anstelle des 3G-Nachweises) in Frage.

Präventionskonzept

Für Arbeitsorte mit mehr als 51 Arbeitnehmern besteht weiterhin die Verpflichtung, „einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen“ (§ 8 Abs 6; siehe [Rundschreiben Nr. 10/2021 vom 20.3.2021](#)). Dieses Präventionskonzept hat insbesondere auch „Vorgaben zur Kontrolle von Nachweisen und zur Sicherstellung der Einhaltung von Auflagen zu enthalten“ (§ 8 Abs 7).

Berufliche Zusammenkünfte

Berufliche Zusammenkünfte sind nur zulässig, wenn diese unaufschiebbar sowie zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können (§ 14 Abs 1 Z 1). Bei diesen Zusammenkünften ist eine FFP2-Maske zu tragen, sofern nicht alle teilnehmenden Personen einen 2G-Nachweis vorweisen (§ 14 Abs 2).

Fahrgemeinschaften

Für Fahrgemeinschaften gilt, dass Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen (unabhängig davon ob privat oder beruflich veranlasst) eine FFP2-Maske zu tragen haben (§ 6 Abs 1).

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger
Referent



Dr. Christoph Wiesinger
Referent

Beilage:
Rechtliche Begründung zur 5. COVID-19-NotMV